



Sachstand

Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer

Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 004/22

Abschluss der Arbeit: 27. Januar 2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Zu Frage 1

Erhalten natürliche Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, in Deutschland Dividenden auf Aktienbesitz, so sind sie mit diesen Einkünften aus Kapitalerträgen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Dasselbe gilt für Kapitalgesellschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Deutschland haben. Auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist Kapitalertragsteuer zu zahlen; die Kapitalertragsteuer ist eine besondere Form der Einkommensteuer. Diejenige Stelle, die die Dividenden ausbezahlt, in der Regel ein Kreditinstitut, muss die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent anmelden, einbehalten und an das Finanzamt abführen (Besteuerung an der Quelle).

Besitzt Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht das Besteuerungsrecht oder gilt im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen ein niedrigerer Steuersatz, hat der Steuerpflichtige das Recht auf eine Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer. Dazu muss er einen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Es gilt somit ein zweistufiges Verfahren: erst Steuerabzug, dann Entlastung. Eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer direkt an der Quelle sieht das deutsche Steuerrecht nicht vor, ebenso wenig eine Kombination beider Verfahren oder ein anderes Verfahren. Die erbetene Tabelle wird deshalb wie folgt ausgefüllt:

	Yes	No
Only relief at source procedures		
Only refund procedures	X	
Both refund and relief at source procedures		
Other		

Die Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn eine Freistellungsbescheinigung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vorliegt. Diese Bescheinigung ist nur zu erteilen, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft ist, die in ihrem Ansässigkeitsstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zudem müssen der Steuerpflichtigen Kapitalerträge von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zugeflossen sein, an deren Nennkapital die Steuerpflichtige zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist.

Natürliche Personen, die beschränkt steuerpflichtig sind, können im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) geltend machen. Einen Freistellungsauftrag, der den Pauschbetrag gleich beim Steuerabzug berücksichtigt, dürfen beschränkt Steuerpflichtige nicht stellen.

In Deutschland gelten zahlreiche zwischenstaatliche Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, ausländischen Staaten und weiteren Institutionen, denen eine Befreiung von der deutschen Einkommensteuer gewährt wird. Eine entsprechende Liste veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen.

2. Zu Frage 2

Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Steuerpflichtigen zufließen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt werden. Dividenden fließen dem beschränkt Steuerpflichtigen an dem Tag zu, der im Beschluss der ausschüttenden Körperschaft als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung.

3. Zu Frage 3

Das Bundesministerium der Finanzen hat die wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften, zu denen auch die Wertpapierleihe gehört, in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Grundsätzlich sind dem Darlehensnehmer als zivilrechtlichem Eigentümer die im Rahmen des Darlehens übereigneten Wertpapiere auch wirtschaftlich zuzurechnen. Wenn jedoch die Wertpapiere über einen kurzen Zeitraum (weniger als 45 Tage) über den Dividendenstichtag hinaus übertragen werden oder die Eigentümerposition des Darlehensnehmers im Rahmen einer Gesamtschau als eine rein formale erscheint, verbleibt die wirtschaftliche Zuordnung der Wertpapiere für steuerliche Zwecke beim Darlehensgeber. Für die Gesamtschau hat das Bundesministerium der Finanzen Kriterien entwickelt, dazu gehören zum Beispiel die Frage nach einem Liquiditätsvorteil aus der Dividendenzahlung und das Stimmrecht.

Ist der Darlehensgeber für steuerliche Zwecke weiterhin als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen, ist ihm die Dividende wirtschaftlich zuzurechnen und bei ihm zu besteuern.

4. Zu Frage 4

Für die Entlastung von der einbehaltenen Kapitalertragsteuer muss der Steuerpflichtige einen schriftlichen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Antragsberechtigt sind alle beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Dem Antrag ist eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung sowie eine Ansässigkeits- oder Betriebsstättenbescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates, beizufügen. Die Antragsformulare können elektronisch ausgefüllt, aber erst ab dem 1. Januar 2023 elektronisch eingereicht werden.

Der Antragsteller kann sich im Entlastungsverfahren von einen Bevollmächtigten, zum Beispiel seinem Kreditinstitut, vertreten lassen. In diesem Fall muss dem Bundeszentralamt für Steuern eine Vollmacht vorliegen. Kreditinstitute, die im Namen und Auftrag ihrer beschränkt steuerpflichtigen Kunden eine Vielzahl von Anträgen auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer stellen, können die Datensätze verschlüsselt per Email an das Bundeszentralamt für Steuern über senden.

5. Zu Frage 5

Bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer gilt in Deutschland ein zweistufiges Verfahren: erst Steuerabzug, dann Entlastung. Eine Entlastung von Kapitalertragsteuer an der Quelle sieht das deutsche Steuerrecht nicht vor.

6. Zu Frage 6

Für die Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger ist in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Referat St I B 3, in Bonn zuständig.

* * *